

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der VEGA-net GmbH für Privatkundenprodukte

### 1. Allgemeines

**1.1)** Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen der VEGA-net GmbH (VEGA-net) und dem Kunden für die Überlassung von Telefonanschlüssen und DSL-Zugängen sowie der Nutzung der dazugehörigen Tarife der VEGA-net. Sie sind für den Inhalt der Vertragsbeziehung maßgeblich, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist. Ergänzend gelten die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und die weiteren zwingenden gesetzlichen Regelungen.

**1.2)** Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn VEGA-net ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, oder in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringt.

**1.3)** Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn eine schriftliche Bestätigung durch VEGA-net erfolgt.

**1.4)** VEGA-net ist berechtigt, die AGB und die dem Vertragsverhältnis zugrunde liegenden Leistungsbeschreibungen zu ändern oder zu ergänzen. Sollen diese Änderungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses wirksam werden, teilt VEGA-net dem Kunden dies schriftlich mit. Andernfalls wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

**1.5)** Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. In der Änderungsmitteilung weist VEGA-net den Kunden auf das Kündigungsrecht hin. Kündigt der Kunde innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung nicht schriftlich gegenüber VEGA-net, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil.

**1.6)** Bei Änderungen der Umsatzsteuer sowie der durch die Bundesnetzagentur regulierten Entgelte für Vorleistungen und die Zusammenschaltung kann VEGA-net die jeweilige Preisliste der Kostenänderung entsprechend anpassen, ohne dass ein Sonderkündigungsrecht des Kunden nach Ziff. 1.5 besteht. Eine Preiserhöhung ist auf den Umfang der Kostenerhöhung begrenzt.

### 2. Vertragsabschluss

**2.1)** Der Vertrag kommt zustande, nachdem VEGA-net den Kundenauftrag (Angebot) durch schriftliche Bestätigung angenommen hat.

**2.2)** Der Vertrag wird unter der Bedingung geschlossen, dass der Kunde sein Einverständnis mit der Teilnahme am Lastschriftverfahren erklärt und eine entsprechende Einzugsermächtigung gegenüber VEGA-net erteilt.

**2.3)** Vor Angebotsannahme behält sich VEGA-net vor

**a)** im Rahmen einer Bonitätsprüfung bei der für den Kunden zuständigen SCHUFAGesellschaft Auskünfte einzuholen und die Annahme des Auftrages davon abhängig zu machen;

**b)** das Angebot nicht anzunehmen, wenn der Kunde mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Kundenverhältnissen mit VEGA-net im Rückstand ist;

**c)** den Vertragsabschluss vom Vorliegen eines Nutzungsvertrages nach Maßgabe von § 45a TKG abhängig zu machen.

### 3. Leistungen der VEGA-net

**3.1)** Der von VEGA-net zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich aus dem abgeschlossenen Vertrag, der dem Vertrag zugrunde liegenden Leistungsbeschreibungen und/oder individuellen Vereinbarungen zwischen

VEGA-net und dem Kunden. Alle Leistungen von VEGA-net stehen unter dem Vorbehalt technischer und betrieblicher Realisierbarkeit.

**3.2)** VEGA-net bedient sich zur Herstellung der Verbindungen der Kommunikationsnetze anderer Betreiber. Die Verpflichtung von VEGA-net zur Leistungserbringung wird beschränkt durch die tatsächliche und rechtzeitige Verfügbarkeit von Vorleistungen in entsprechender Qualität, insbesondere der Übertragungswege der an der jeweiligen Verbindung beteiligten Netzbetreiber.

**3.3)** Mit welcher Übertragungsgeschwindigkeit ein DSL-Zugang dem Kunden bereitgestellt werden kann, ist von technischen Faktoren abhängig. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die tatsächliche Übertragungsgeschwindigkeit erst ab dem Zeitpunkt der Schaltung ermittelt werden kann und sich während der Vertragslaufzeit aufgrund technischer Bedingungen ändern kann. Der Kunde ist damit einverstanden, dass ihm nur die technisch maximal verfügbare Bandbreite an seinem Standort zur Verfügung steht.

**3.4)** In Fällen höherer Gewalt ist VEGA-net von der Leistungspflicht befreit. Als Fälle höherer Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse, sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind.

**3.5)** VEGA-net ist verpflichtet, ihre Leistung betriebsbereit zu erstellen und zu erhalten. Dem Kunden ist bekannt, dass Telekommunikationsdienstleistungen Änderungen aufgrund technischer Neuerungen sowie möglichen gesetzlichen und/oder behördlichen Neuregelungen unterliegen. Service und Leistung können daher von VEGA-net dem jeweiligen Entwicklungsstand im Telekommunikationsbereich angepasst werden. Sofern der Kunde über das Teilnehmeranschlussnetz der VEGA-net direkt angeschlossen wird, ist das Call-by-Call-Verfahren ausschließlich über die DTAG möglich.

**3.6)** VEGA-net ist berechtigt, die Leistungen zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder die Leistungen zeitweise, teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebs, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität und insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

**3.7)** VEGA-net wird jede Störung des Netzbetriebs, sobald wie technisch und betrieblich möglich, beheben. VEGA-net wird den Kunden bei längeren vorübergehenden Leistungseinschränkungen oder -beschränkungen in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung/-beschränkung unterrichten. Diese Mitteilungspflicht entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen objektiv nicht vorher möglich ist oder die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

**3.8)** VEGA-net ist berechtigt, den Anschluss des Kunden nach Maßgabe von § 45k TKG sowie bei erheblichen Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten (Ziff. 4) zu sperren. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des monatlichen Entgelts bleibt unberührt. Der Kunde hat VEGA-net die Aufwendungen für die Sperrung und Entsperrung gemäß er jeweiligen Preisliste zu ersetzen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, VEGA-net geringere Kosten nachzuweisen. Eine Entsperrung von Anschlüssen kann nach Wegfall des Sperrgrundes nur zu den üblichen Geschäftszeiten erfolgen.

**3.9)** Soweit VEGA-net dem Kunden den Zugang zur Nutzung des Internets vermittelt, unterliegen die übermittelten Inhalte keiner Überprüfung durch VEGA-net. VEGA-net behält sich jedoch vor, Daten zum Kunden zu sperren, die geeignet sind, gesetzeswidrige Inhalte zu transportieren. Soweit

nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, sind alle Inhalte, die der Kunde im Rahmen der Produktmöglichkeiten abrufen, fremde Inhalte Dritter, die keiner Verantwortung der VEGA-net unterliegen.

**3.10)** Vereinbarte Fristen, Termine und Verfügbarkeiten seitens VEGA-net gelten nur unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Erfüllung aller relevanten Verpflichtungen des Kunden.

**3.11)** Soweit VEGA-net dem Kunden technisches Gerät (Anschlussbox) zur Verfügung stellt, bleibt dieses Eigentum von VEGA-net. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung von Neugeräten. VEGA-net behält sich vor, die überlassene Anschlussbox jederzeit auszutauschen oder zu erneuern.

**3.12)** Die Installation der Endeinrichtungen des DSL-Anschlusses sind nicht Bestandteile der Leistungen von VEGA-net. Auf Wunsch des Kunden kann eine von VEGA-net zugelassene Fachfirma gegen gesonderte Vergütung die Installation der Endeinrichtung an der ersten Anschalteinrichtung (TAE-Dose bzw. NTBA) des entsprechenden Anschlusses vornehmen.

#### **4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**

**4.1)** Sobald dem Kunden erstmalig die Leistung von VEGA-net bereitgestellt wird, hat er diese unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen und offensichtliche und/oder festgestellte Mängel anzuzeigen. Später festgestellte Mängel der von VEGA-net geschuldeten Leistungen hat er ebenfalls unverzüglich VEGA-net anzuzeigen.

**4.2)** Hat der Kunde eine Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist VEGA-net berechtigt, dem Kunden die durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

**4.3)** Der Kunde hat während der Vertragsdauer auf seine Kosten die tatsächlichen und technischen Voraussetzungen bereitzustellen, die bei ihm zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen durch VEGA-net erforderlich sind.

**4.4)** Der Kunde verpflichtet sich ausschließlich solche Einrichtungen und Anwendungen mit dem VEGA-net-Netz zu verbinden, die den einschlägigen Vorschriften entsprechen und in den öffentlichen Netzen der Bundesrepublik Deutschland zulässig sind.

**4.5)** Soweit VEGA-net dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist der Kunde für die gespeicherten Inhalte verantwortlich. Der Kunde ist verpflichtet, VEGA-net von Ansprüchen Dritter aufgrund der gespeicherten Daten freizustellen.

**4.6)** Der Kunde darf die ihm zur Verfügung gestellten Leistungen nur in dem vertraglich vereinbarten Umfang und nur nach Maßgabe der jeweils gesetzlichen Bestimmungen nutzen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, die Zugänge und Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen. Missbrauch ist dabei jede Art der sitten- oder gesetzeswidrigen Nutzung. Der Kunde ist verpflichtet, Dienste oder Inhalte, die er zur Benutzung bereit hält, oder zu denen er den Zugang zur Nutzung vermittelt, gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen auszugestalten und insbesondere mit einer Anbieterkennzeichnung zu versehen. Der Kunde hat zumutbare Vorkehrungen zu treffen, um den unbefugten Zugriff Dritter auf das Netz von VEGA-net unter Verwendung der Endeinrichtungen des Kunden zu verhindern. Der Kunde hat bei der Nutzung insbesondere auch den Urheber- und Datenschutz sowie das Wettbewerbsrecht zu wahren. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass von seinen Endgeräten keine Störungen im Netz der VEGA-net oder der sonstigen Netzteilnehmer verursacht werden.

**4.7)** Der Kunde hat VEGA-net von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Verletzung der Pflichten nach Ziff. 4 dieser AGB oder aufgrund sonstiger rechtswidriger Handlungen des Kunden erhoben werden.

**4.8)** Soweit der Kunde die vertragsgemäßen Leistungen der VEGA-net zur Versendung von Daten nutzt oder durch fehlerhafte Leistungen der VEGA-net Daten beim Kunden selbst verloren gehen oder beschädigt werden

können, ist der Kunde zur vorsorglichen Schadensminderung verpflichtet, seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen so zu sichern, dass diese bei Verlust aus in maschinenlesbarer Form bereitgestelltem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

**4.9)** Die dem Kunden von VEGA-net zur Verfügung gestellte Anschlussbox ist nach Vertragsende vom Kunden auf eigene Kosten VEGA-net ordnungsgemäß zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nur im Falle von Ziff. 8.2. Der Kunde hat die überlassene Anschlussbox pfleglich und sachgemäß zu behandeln. Der Kunde wird an der Anschlussbox keine Manipulationen, Änderungen der Konfiguration oder sonstige technische Eingriffe vornehmen. Bei Verlust oder im Falle einer Beschädigung der Anschlussbox werden dem Kunden der Wiederbeschaffungspreis sowie eventuell angefallene Austauschkosten in Rechnung gestellt.

**4.10)** Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift und im Falle der erteilten Einzugsermächtigung seiner Bankverbindung unverzüglich VEGA-net in Schriftform unter Angabe der Kundennummer anzuzeigen. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach, ist VEGA-net berechtigt, die für die Ermittlungen notwendiger Informationen entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

#### **5. Weitergabe an Dritte**

**5.1)** Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sowie die ständige Alleinnutzung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch VEGA-net auf Dritte übertragen. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung der bereitgestellten Anschlüsse durch Dritte entstehen. Entsprechendes gilt für die infolge der befugten oder unbefugten Nutzung durch Dritte entstehenden Entgelte.

**5.2)** Die von VEGA-net zu erbringenden Dienstleistungen darf der Kunde nur nach vorheriger Zustimmung von VEGA-net an Dritte entgeltlich oder gegen sonstige Vorteile weitergeben, insbesondere weiterverkaufen.

#### **6. Zahlungsbedingungen**

**6.1)** Die vom Kunden an VEGA-net zu zahlenden Entgelte bestimmen sich nach der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Preisliste für die vertraglich vereinbarte Leistung.

**6.2)** Monatlich berechnete nutzungsunabhängige Entgelte sind im Voraus zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgelts berechnet.

**6.3)** Alle übrigen Entgelte sind vom den Kunden jeweils nach Leistungserbringung zu zahlen.

**6.4)** Spätestens 10 Tage nach Zugang einer Rechnung muss der Rechnungsbetrag auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Soweit eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird VEGA-net das von dem Kunden geschuldete Entgelt vom Konto abbuchen. Der Kunde hat nach Zugang der Rechnung für eine ausreichende Deckung auf dem Konto zu sorgen.

**6.5)** Befindet sich der Kunde in Verzug, werden - vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens - Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. VEGA-net ist berechtigt, die durch Zahlungsverzug entstandenen Mahnkosten zu berechnen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

#### **7. Einwendungsausschluss**

Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen der VEGA-net sind gegenüber VEGA-net innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Rechnung als von ihm genehmigt. VEGA-net wird

den Kunden in der Rechnung auf die Möglichkeit der Rechnungseinwendung und auf die Folgen einer unterlassenen Erhebung der Einwendung innerhalb der Frist hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen bleiben auch nach Fristablauf unberührt. Zur Fristwahrung ist der Zugang der Einwendung bei VEGA-net maßgebend.

## 8. Aufrechnung/Zurückbehaltung

**8.1)** Gegen Forderungen von VEGA-net kann der Kunde nur mit Einverständnis von VEGA-net oder mit rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

**8.2)** Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder Leistungsverweigerungsrechts nur wegen zugestanderener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.

## 9. Leistungsstörungen

Soweit VEGA-net die jeweilige Störung oder Beschränkung zu vertreten hat und diese länger als 24 Stunden andauert, ist der Kunde zur anteiligen Minderung des monatlichen Grundpreises berechtigt. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche des Kunden vorbehaltlich der Haftung gemäß Ziff. 10 ausgeschlossen.

## 10. Haftung

**10.1)** VEGA-net haftet für Personenschäden nur, wenn VEGA-net, ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen den Schaden schuldhaft herbeigeführt haben.

**10.2)** Für sonstige Schäden haftet VEGA-net, wenn der Schaden von VEGA-net, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

**10.3)** VEGA-net haftet darüber hinaus bei nur leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Die Haftung ist je Einzelfall auf höchstens € 12.500,00 beschränkt. Vorstehende Regelungen gelten für die Verletzung garantierter Beschaffenheiten entsprechend.

**10.4)** Darüber hinaus ist die Haftung der VEGA-net, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, je Endkunde von VEGA-net auf € 12.500,00 und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf € 10 Mio. (in Worten: EURO zehn Millionen) je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die Mehreren aufgrund des selben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

**10.5)** VEGA-net übernimmt keine Haftung für die Inhalte von Informationen oder Daten, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden.

**10.6)** Die Haftung von VEGA-net für die Beschädigung oder Vernichtung von Daten ist ausgeschlossen, soweit der Schaden auf eine Verletzung der in Ziff. 4.8 dieser AGB genannten Sicherungspflichten des Kunden beruht.

**10.7)** Sofern der Kunde die Eintragung in einem öffentlichen Teilnehmerverzeichnis und/oder Auskunftsdienst beauftragt hat, steht VEGA-net für eine unterlassene oder fehlerhafte Eintragung nicht ein, wenn der Auftrag von VEGA-net zutreffend und rechtzeitig an den Herausgeber des Teilnehmerzeichnisses bzw. dem Betreiber des Auskunftsdienstes weitergegeben wurde.

**10.8)** Über die vorstehenden Regelungen hinaus ist die Haftung von VEGA-net ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.

## 11. Vertragsdauer und Kündigung

**11.1)** Die Mindestvertragslaufzeit eines jeden Anschlussvertrages beträgt 24 Monate, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung kann auf einzelne Leistungen beschränkt werden.

**11.2)** Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt. Ein wichtiger Grund, der VEGA-net zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

**a)** der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der vertraglichen Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, welcher der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für zwei Monate, entspricht, in Verzug kommt; soweit auf den Vertrag eine gesetzliche Sonderregelung für das Recht zur Sperre (z.B. § 45 k TKG) Anwendung findet, ist die fristlose Kündigung nur zulässig, wenn VEGA-net auch zur Sperre berechtigt ist; oder

**b)** der Kunde die unter Ziff. 4 genannten Pflichten und Obliegenheiten verletzt.

**11.3)** Kündigt VEGA-net den Vertrag aus wichtigem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so kann VEGA-net vom Kunden als pauschalen Schadensersatz für entgangenen Gewinn 75% der Summe der nutzungsunabhängigen Entgelte verlangen, die ohne Kündigung der VEGA-net bis zu dem Zeitpunkt entstanden wären, zu dem der Kunde seinerseits den Anschluss hätte frühestens ordentlich kündigen können. Beiden Seiten bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass der Schaden in Wirklichkeit niedriger oder höher ist.

## 12. Datenschutz

Die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden von VEGA-net zum Zwecke der Datenverarbeitung unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert.

## 13. Schlussbestimmungen

**13.1)** Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen VEGA-net und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**13.2)** Beabsichtigt der Kunde im Falle eines Streits mit VEGA-net über die in § 47 a TKG genannten Fälle ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur einzuleiten, hat er hierfür einen Antrag an die Bundesnetzagentur zu richten.

**13.3)** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vertragsgrundlagen (insbesondere der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung oder Preisliste) unwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An ihre Stelle tritt eine Regelung, die - soweit rechtlich zulässig - dem mit der unwirksamen Bestimmung Bezwecktem bzw. Gewolltem am Ehesten entspricht.

(Stand: Dezember 2010)